

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 22. Dezember 2011 (samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)

Double Equity

1. Ziele des Programms

Kleine und mittlere Unternehmen finden vielfach schwerer Zugang zu Risikokapital als Großunternehmen. Wesentliche Ursachen für dieses Marktversagen sind Informationsasymmetrien, überdurchschnittliche Transaktionskosten und mangelnde Erfahrung privater Investoren bei derartigen Beteiligungsfinanzierungen. Besonders ausgeprägt ist dieses Marktversagen bei neugegründeten und jungen vorwiegend technologieorientierten Unternehmen, die noch keinen track record vorweisen können.

Mit diesem Programm soll ein Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalfinanzierung von jungen besonders innovativen Unternehmen geschaffen und unterstützt werden, um u.a. die Überlebenswahrscheinlichkeit dieser Unternehmen erheblich zu verbessern. Die Verdopplung von privatem Risikokapital verbessert die Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen nachhaltig und ermöglicht oftmals erst die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsprojekten. Die Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen trägt wiederum zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich wesentlich bei.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 379/5

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2012 bis 30.6.2014 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, die vor längstens fünf Jahren gegründet oder übernommen wurden („junge Unternehmen“). Als Übernahme gilt ein Wechsel von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals.
- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Unterstützt werden Innovations- und Wachstumsprojekte von jungen besonders innovativen Unternehmen, die Eigenkapital in Form von Barmittel ins Unternehmen einbringen konnten, deren herkömmliche Projektfinanzierung aber trotzdem nicht sichergestellt ist.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Bürgschaft für einen Kredit in Höhe des zugeführten Eigenkapitals.

Die Einbringung von zusätzlichem „Eigenkapital“ in das Unternehmen erfolgt in Form von Barmittel. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z.B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), dann gilt:

- die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig
- im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig

Die Herkunft des Eigenkapitals ist bei Bedarf nachzuweisen.

Das Eigenkapital darf vor nicht mehr als zwei Jahren vor Antragseingang bei der aws in das Unternehmen eingebracht worden sein.

Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, die vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die keinen angemessenen Risikobeitrag der wesentlichen Gesellschafter/Proponenten des antragstellenden Unternehmens aufweisen. Die Höhe dieses Risikobeitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit (Vermögenslage) der betroffenen Personen, dem Grad der Abhängigkeit des Unternehmens von diesen Personen (je höher die Abhängigkeit, desto höher der Risikobeitrag) und dem Risikogehalt des Projekts.
- Projekte, die sich auf Geschäftsmodelle beziehen, die innerhalb von 12 Monaten ab Haftungsübernahme die Erzielung regelmäßiger und nachhaltiger Umsätze nicht plausibel erwarten lassen, können grundsätzlich nicht mit Haftungsübernahmen gemäß Punkt 6.2 gefördert werden
- Projekte, die bereits im Rahmen der Eigenkapitalgarantien gefördert wurden
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a) Haftungsübernahme

Die Förderung erfolgt durch Übernahme einer max. 80%igen Bürgschaft für Kredite bis zur Höhe des verdopplungsfähigen Eigenkapitals (max. EUR 2,5 Mio). Die Kreditlaufzeit beträgt im Regelfall bis zu zehn Jahren (max. 20 Jahre).

Für den verbürgten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines der folgenden Tatbestände:

- Das als Basis für den Double Equity Garantiefonds dienende Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen des Double Equity Garantiefonds wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

Bei Kombination mit anderen Haftungsinstrumenten darf der Anteil der aws am gesamten Finanzierungsrisiko des Unternehmens 50% grundsätzlich nicht überschreiten (Ausnahme: technologieorientierte Unternehmen, hier kann der aws-Risikoanteil bis zu 75% betragen). In jedem Fall ist ein angemessener Risikoanteil der wesentlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze ist jedenfalls 80 %).

b) Zinssatzobergrenze

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte

Das fixe Bürgschaftsentgelt beträgt zumindest 1%p.a. und maximal 5%p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems).

Sofern die beantragte Garantielaufzeit wesentlich unter zehn Jahren liegt, erhöhen sich die genannten Entgeltsätze aliquot.

Zusätzlich wird in jedem Fall ein erfolgsabhängiges Bürgschaftsentgelt verrechnet, und zwar als Prozentsatz des jeweils aushaftenden garantierten Kreditbetrages, soweit dieser Entgeltbetrag im Jahresgewinn gedeckt ist. Die Höhe dieses zusätzlichen erfolgsabhängigen Entgelts bewegt sich zwischen 1 und 5%p.a.

Die Festlegung der Entgelthöhe erfolgt unter Anwendung des aws-Ratingsystems.

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 0,5% vom Kreditbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes erfolgen. Wurde das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht, kann im Einzelfall auch das Eingangsdatum der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und dieser Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes der aws) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten KMU	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Kreditvolumen in EUR	garantiertes Obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach EU-rechtlichen Grundlagen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (verbesserter Zugang junger Unternehme zu Risikokapital für Innovations- und Wachstumsprojekte) sollen

folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Eigenkapitalquote (sowohl projekt- als auch unternehmensbezogen)
- Wachstumsquoten einer geförderten Gründung/Übernahme
 - o gemessen am Beschäftigungseffekt
 - o gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität einer geförderten Gründung/Übernahme (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Innovationsgrad eines geförderten KMU
 - o gemessen am Umsatzanteil der Produkte/Dienstleistungen, die jünger als 3 Jahre sind
 - o gemessen an der Innovatoreneigenschaft nach CIS
 - o gemessen am Personalaufwand pro Beschäftigten
 - o gemessen an den Innovationskosten und F&E-Kosten im Verhältnis zum Umsatz
 - o Verhältnis von AFA zu Anlagevermögen
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
- Folgeinvestitionen (gefördert/ungefördert)
- Erfolgsquoten (=Überlebensquoten) der geförderten Unternehmen

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische Unternehmensgründungen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist eine Evaluierung vorzunehmen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise